Anlage zu TOP 23
VII B 7 – WK 5023 – 435/03

Typologienpapier für die Finanzverwaltung zur Erstattung von Geldwäsche-Verdachtsanzeigen gem. § 31 b AO i.V.m. § 261 StGB[1]

Gliederung

Einführung

A) Allgemeiner Teil

I. Betroffene Dienststellen
1. Betriebsprüfung/Steuerfahndung sowie sonstige Prüfungsdienste (Betriebsnahe Veranlagung, Umsatzsteuer-Sonderprüfung)
2. Veranlagungsstelle
3. Neuanmeldestelle
4. Erbschaftsteuerstelle
5. Grunderwerbsteuerstelle
6. Kasse/Vollstreckungsstelle

II. Geldwäscheanfällige Wirtschaftszweige (Beispiele)

III. Risikoländer
1. Länder, die auf der Liste der nicht kooperierenden Länder und Territorien (NCCT) der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) stehen
2. Länder, die zwar von der NCCT-Liste gestrichen wurden, aber weiterhin unter Beobachtung der FATF stehen
3. Sonstige Risikoländer (Steueroasen)

B) Besonderer Teil

I. Indikatoren für Geldwäsche
1. Transaktionen, Geschäfts- oder Kundenbeziehungen, die keinen wirtschaftlichen Hintergrund erkennen lassen oder deren Umstände undurchsichtig sind
2. Transaktionen, Geschäfts- oder Kundenbeziehungen, die im Widerspruch zu der üblichen Geschäftstätigkeit oder den Lebensumständen des Steuerpflichtigen stehen
3. Transaktionen, Geschäfts- oder Kundenbeziehungen, die über Umwege abgewickelt werden oder bei denen Wege gewählt werden, die kostenintensiv sind und wirtschaftlich sinnlos erscheinen

II. Einzelheiten
1. Bankkonten
2. Bargeschäfte
3. Kreditgeschäfte
4. Grundstücksgeschäfte
5. Eigenkapital, haftendes Kapital
6. Handelsgeschäfte/Gesellschaftsrechtliche Konstrukte

III. Geldwäscheverdächtige Sachverhalte im Zusammenhang mit Steuerhinterziehung
1. Nutzung von Scheinfirmen im In- und Ausland
2. Überfakturierung bei Importen
3. Unterfakturierung von Kaufverträgen
4. Fortführung angeschlagener Unternehmen
5. Erbringung von Drittleistungen ohne erkennbaren wirtschaftlichen Hintergrund

[1] Änderungen gegenüber dem mit BMF-Schreiben vom 26. November 2003 - IV A 4 - S 0130 - 98/03 - übersandten Entwurf sind grau unterlegt.

Einführung

Die Finanzbehörden haben gemäss § 31b AO Tatsachen, die auf eine Geldwäsche-Straftat schließen lassen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen. Diese Norm lässt die Offenbarung der aufgrund des Steuergeheimnisses (§ 30 AO) geschützten Verhältnisse des Betroffenen zu, soweit sie der Durchführung eines Strafverfahrens wegen Geldwäsche (§ 261 StGB) dient. Die Vorschrift wurde durch das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl I 2002 Nr. 39 vom 26. Juni 2002) in die AO eingefügt und ist am 1. Juli 2002 in Kraft getreten. Sie ist § 13 des Geldwäschegesetzes (GwG) nachgebildet, der die Pflicht zur Anzeige von Geldwäscheverdachtsfällen für die Finanzmarktaufsichtsbehörden regelt. Durch die Einführung des § 31b AO wird sichergestellt, dass neben den Finanzmarktaufsichtsbehörden auch die Finanzbehörden ohne Verstoß gegen das Steuergeheimnis alle Umstände, die auf ein Geldwäsche-Delikt hindeuten, den zuständigen Strafverfolgungsbehörden mitteilen müssen (BT-Drs. 14/8017, S. 144).

Nach dem Anwendungserlass zu § 31b AO sind neben der Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Polizei, Bundeskriminalamt) die Verdachtsanzeigen in Kopie der beim Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – errichteten zentralen Analyse- und Informationsstelle (Financial Intelligence Unit - FIU) zu erstatten.

Unter Geldwäsche versteht man kurzgefasst die Einschleusung krimineller erworbener Vermögenswerte in den legalen Wirtschaftskreislauf unter Verschleierung ihrer wahren Herkunft. Die illegal erlangten Vermögenswerte stammen nicht notwendig aus klassischen Delikten der organisierten Kriminalität (Drogen- und Waffenhandel). Sie können auch durch Wirtschaftsdelikte erlangt werden, mit denen Finanzbehörden eher in Berührung kommen können, wie Bestechlichkeit, gewerbsmäßiger Betrug (Kapitalanlagebetrug) oder schwere Steuerhinterziehung (§ 370a AO).

Bedeutung des Typologienpapiers

Die nachfolgend geschilderten Anhaltspunkte für Geldwäsche sollen einen Beitrag zur Sensibilisierung der Mitarbeiter von Finanzbehörden und zur Sichtbarmachung geldwäscherelevanter Sachverhalte leisten. Sie sollen den Bearbeiter veranlassen, sich über einen geldwäscherelevanten Hintergrund eingehendere Gedanken zu machen. Dies gilt auch für Fallkonstellationen, die auf den ersten Blick nur eine (einfache) Steuerhinterziehung ausmachen, denen aber ebenfalls Vortaten i.S.d. Geldwäschestraftatbestandes (§ 261 StGB) zugrunde liegen können.

Anzeigepflichtige Sachverhalte

Anzuzeigen sind alle Tatsachen, die darauf schließen lassen, dass eine bare oder unbare Finanztransaktion oder sonstige Anhaltspunkte einer Geldwäsche dienen oder im Falle ihrer Durch-

führung dienen würden. Den Finanzbehörden obliegt die Prüfung im Einzelfall, ob ein anzeigepflichtiger Verdachtsfall gemäß § 31b vorliegt (Beurteilungsspielraum). Ein solcher ist bereits dann gegeben, wenn objektiv erkennbare Anhaltspunkte auf eine Geldwäsche-Straftat schließen lassen und sich der Verdacht nicht aufgrund der dem Mitarbeiter zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel ausräumen lässt. Weiter gehende Sachverhaltsermittlungen führt die zur Verdachtsmeldung verpflichtete Finanzbehörde dabei nicht durch. Sie muss auch nicht das Vorliegen sämtlicher Tatbestandsmerkmale des § 261 StGB einschließlich der der Geldwäsche zugrunde liegenden Vortat prüfen. Die Vortat kann von den Mitarbeitern von Finanzbehörden regelmäßig nicht festgestellt werden. Hinsichtlich des Vortatenkatalogs reicht deshalb der Verdacht auf die illegale Herkunft der Gelder schlechthin aus.

Die Verdachtsanzeige

§ 31b AO begründet eine gesetzliche Verpflichtung zur Erstattung der Verdachtsanzeige, deren pflichtwidriges Unterlassen im Einzelfall unter Umständen zur eigenen Strafbarkeit des Finanzbeamten führen kann. Die Verdachtsanzeige im Sinne des § 31b AO, die der Meldepflicht des § 13 GwG nachgebildet ist, ist keine Strafanzeige im Sinne des § 158 StPO. Sie setzt auch nicht die Feststellung des Anfangsverdachts (oder gar des doppelten Anfangsverdachts bezüglich Vortat und Geldwäschehandlung) im Sinne des § 152 StPO durch den Finanzbeamten voraus. Mangels Kenntnis des vollständigen Sachverhalts und des Tathintergrunds kann der Finanzbeamte diese Feststellung gar nicht treffen.

Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn einer Strafverfolgung mögliche Verfahrenshindernisse (z. B. Fall des § 261 Abs. 9 StGB, Verjährung) entgegenstehen oder der Sachverhalt der Staatsanwaltschaft vielleicht schon aus anderem Zusammenhang bekannt ist. Die Entscheidung über die Einleitung oder die Einstellung eines Strafverfahrens obliegt der zuständigen Staatsanwaltschaft.

Der Betroffene ist über eine Verdachtsanzeige nicht zu informieren, da ansonsten der Zweck der Anzeige gefährdet würde (entsprechend § 11 Abs. 5 GWG).

→ Ggf. landesspezifische Hinweise auf ergänzende Regelungen

A) Allgemeiner Teil

I. Betroffene Dienststellen

Im Unterschied zu Methoden der Geldwäsche, die im Bereich der Finanzinstitute relevant sind, werden Finanzämter in der Regel nicht zur Geldwäsche missbraucht (s. aber A.I.6.). Im Allgemeinen werden Finanzbeamte lediglich bereits abgeschlossene, in der Vergangenheit liegende Sachverhalte zeu-

genschaftlich wahrnehmen. Ein mögliches Strafbarkeitsrisiko der Finanzbeamten besteht nicht in der (leichtfertigen) Verstrickung in Geldwäschehandlungen, sondern in der pflichtwidrigen (§ 31b AO) Nichtmeldung von Verdachtsfällen. Die Finanzämter können mit potentiellen Verdachtsfällen in nahezu sämtlichen Dienststellen in Berührung kommen; besonders tiefen Einblick in die Verhältnisse eines Steuerpflichtigen erhalten naturgemäß die Prüfungsdienste.

1. Betriebsprüfung/Steuerfahndung sowie sonstige Prüfungsdienste (Betriebsnahe Veranlagung, Umsatzsteuer-Sonderprüfung)

Fallbeispiel 1: Darlehensgewährung ohne wirtschaftlichen Hintergrund:
Ein Autohändler handelt mit teuren Luxusfahrzeugen. Sein Geschäft finanziert er durch Privatdarlehen verschiedener Geldgeber aus dem In- und Ausland, ohne dass entsprechende Sicherheiten gestellt werden.

Fallbeispiel 2: Zahlungen ohne vertragliche oder sonstige plausible Grundlage:
Zwei 19-jährige osteuropäische Staatsbürger gründen eine GmbH und melden diese beim Finanzamt an. In der Folge erklären sie hohe steuerfreie Umsätze aus dem Export von Maschinen in Nicht-EU-Länder. Eingekauft werden die Maschinen bei verschiedenen Lieferanten im Inland und in der EU. Gleichzeitig zahlt die GmbH an verschiedene Empfänger in Kasachstan hohe Beträge für Provisionen und Beratungsleistungen.

2. Veranlagungsstelle

Fallbeispiel 3: Agio bei Neugründung oder Kauf von Gesellschaftsanteilen:
Eine GmbH wird neu gegründet. Die Gesellschaftsanteile werden zum Großteil von ausländischen Firmen übernommen. Zusätzlich zu den Gesellschaftsanteilen leisten die ausländischen Gesellschafter extrem hohe Agiobeträge.

3. Stelle zur Neuaufnahme von Steuerpflichtigen

Indizien, die auf die Gründung einer Scheinfirma zum Zweck der Geldwäsche hindeuten können:

- Als Adresse des Unternehmens ist nur eine Briefkastenanschrift oder eine Anschrift eines Büroserviceunternehmens vorhanden.
- Das Unternehmen ist nicht über Festnetzanschluss, sondern nur über Mobilfunk-/Fax-Nummer erreichbar.
- Der Empfangs-/Zustellungsbevollmächtigte und/oder der Steuerberater sind vom Unternehmenssitz weit entfernt ansässig.
- Die Angaben zum Unternehmenssitz (Ausstattung, Fläche etc.) passen nicht zum angemeldeten Betrieb.
- Die Angaben zu Art und Umfang der unternehmerischen Tätigkeit passen nicht zum angemeldeten Betrieb (Leistungen, Geschäftsbeziehungen, Arbeitnehmer, Umlauf- und Anlagevermögen etc.).

- Ausbildung und persönliche Verhältnisse des Steuerpflichtigen passen nicht zum angemeldeten Betrieb.
- Es sind Vorerkenntnisse über den Steuerpflichtigen im eigenen oder einem anderen Finanzamt vorhanden.
- Undurchsichtige oder widersprüchliche Angaben im Gesellschaftsvertrag.
- Keine Eintragung ins Handelsregister.
- Es handelt sich bei dem angemeldeten Betrieb um einen geldwäscheanfälligen Wirtschaftszweig.
- Unrealistische Angabe der voraussichtlichen Umsätze.

Es ist auf die Gesamtumstände des Einzelfalls abzustellen. Die Annahme einer Scheinfirma liegt umso näher, je mehr Indizien vorliegen.

4. Erbschaftsteuerstelle

- Mitteilung von Guthaben nach § 33 ErbStG, die nicht zum Erblasser passen
- Vorliegen früherer Erwerbe nach § 14 ErbStG, die nicht zum Erblasser passen

5. Grunderwerbsteuerstelle

Fallbeispiel 4: Grundstückserwerb zu unüblichen Konditionen/unter unüblichen Umständen:
In der Grunderwerbsteuerstelle eines Finanzamts fällt auf, dass vermehrt Grundstücke in einem bestimmten Stadtviertel zu einem offensichtlich über dem Marktwert liegenden Preis erworben werden. Bei den Erwerbern handelt es sich immer um dieselben Personen.

6. Kasse/Vollstreckungsstelle

Fallbeispiel 5: Überzahlung und Erstattung von Steuern:
Ein Steuerpflichtiger zahlt auf das Konto seines Finanzamtes einen hohen Betrag mit dem Verwendungszweck „Einkommensteuernachzahlung 2001". Anschließend schreibt er an das Amt, bei seiner Zahlung sei ihm ein Irrtum unterlaufen. Die geschuldete Nachzahlung sei viel geringer und er bitte um Überweisung des überzahlten Betrages auf ein Konto.

Ähnliche Konstellationen sind bei Überzahlungen an Vollziehungsbeamte denkbar.

II. Geldwäscheanfällige Wirtschaftszweige (Beispiele)

- Gewerbetreibende i.S.d. § 3 Abs. 1 GWG (z. B. Immobilienmakler, Edelsteinhändler, Kunsthändler, Kasinobetreiber)
- Im- und Exportfirmen, Speditionen
- Reisebüros

- Gastronomie mit hohen Umsätzen (z. B. Imbiss, Pizzerien, Eisdielen, Asia-Imbiss, Döner-Buden)
- Bordelle und ähnliche Etablissements
- Detekteien
- Sonderpostenmärkte
- Wechselstuben i.S.d. § 1 Abs. 1a Nr. 7 KWG (Handel mit Sorten)
- Makler
- Pensions- und Beherbergungsbetriebe
- Kfz-, Gebrauchtwagenhandel
- Handel mit Handys oder Computerteilen
- Auktionshandel
- freie Berufe (Treuhandkonten, Anderkonten, Erwerbe im Kundenauftrag)
- Finanzdienstleister, die Zahlungsaufträge besorgen (Finanztransfergeschäfte i.S.d. § 1 Abs. 1a Nr. 6 KWG)

III. Risikoländer

Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit sog. Risikoländern oder Beteiligungen in Steueroasen ohne erkennbare wirtschaftliche Betätigung sind besonders geldwäscheanfällig und bedürfen sorgfältiger Aufmerksamkeit.

Fallbeispiel 6: Verschiffung von Schrottautos nach Nigeria:
Eine Firma verschifft schrottreife Autos aufwändig mit Containern nach Nigeria. Dort werden sie aufgearbeitet, um dann den afrikanischen Markt zu bereichern. Innerhalb kurzer Zeit steigt der Firmenumsatz auf einen Euro-Betrag in Millionenhöhe an. Die Firma erhält aus Nigeria Darlehen in Höhe von mehr als 0,5 Mio. Euro.

1. Länder, die auf der „Liste der nicht kooperierenden Länder und Territorien (NCCT)" der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) stehen:

- Ägypten
- Cook Islands
- Guatemala
- Indonesien
- Myanmar
- Nauru
- Nigeria
- Philippinen
- Ukraine

Die Liste wird von der FATF regelmäßig aktualisiert und kann im Internet unter http://www1.oecd.org/fatf/NCCT_en.htm abgerufen werden.

2. **Länder, die zwar von der NCCT-Liste gestrichen wurden, aber weiterhin unter Beobachtung der FATF stehen; hierzu gehören:**

- Bahamas
- Dominica
- Grenada
- Israel
- Libanon
- Marshall Islands
- Niue
- St. Vincent and the Grenadines

3. **Sonstige Risikoländer (Steueroasen):**

Die nachfolgenden Hoheitsgebiete, die bis jetzt noch keine Zusagen zur Verbesserung der Transparenz und zu einem effektiven Informationsaustausch abgegeben haben, sind vom OECD Ausschuss für Steuerfragen als **unkooperative Steueroasen** identifiziert worden:

- Andorra
- Fürstentum Liechtenstein
- Liberia
- Fürstentum Monaco
- Republik Marshall – Inseln
- Republik Nauru

B) Besonderer Teil

I. Indikatoren für Geldwäsche

1. **Transaktionen, Geschäfts- oder Kundenbeziehungen, die keinen wirtschaftlichen Hintergrund erkennen lassen oder deren Umstände undurchsichtig sind**

zum Beispiel:

- Identität von beteiligten Personen nicht zweifelsfrei bekannt
- Darlehensgewährung ohne wirtschaftlichen Hintergrund
- Zahlungen ohne vertragliche oder sonst plausible Grundlage

 Fallbeispiel 7: Bestechungsfall:

 Im Rahmen einer Betriebsprüfung erklärt ein Firmeninhaber, dass die Betriebsausgaben an ein Stadtreinigungsunternehmen in Höhe von mehreren 100.000 € nicht angefallen seien. Der vorab zu diesen Betriebsausgaben vorgelegte Schriftverkehr lässt

darauf schließen, dass die Ausgaben sehr wohl angefallen sind (vermutlich Bestechungsgelder).

- Einnahmen ohne nachvollziehbare Gründe oder unübliche Barumsätze
- Vertragliche Vereinbarungen, bei denen Leistung und Gegenleistung in einem auffälligen Missverhältnis stehen (ungewöhnlich hohe Einnahmen oder unverhältnismäßig hohe Kosten)

2. Transaktionen, Geschäfts- oder Kundenbeziehungen, die im Widerspruch zu der üblichen Geschäftstätigkeit oder den Lebensumständen des Steuerpflichtigen stehen

zum Beispiel:

- Art und Höhe von Transaktionen passen nicht zur üblichen Geschäftstätigkeit
- Geschäftspartner gehört nicht zum üblichen Kundenkreis
- Herkunft von Vermögenswerten stimmt nicht mit den Lebensumständen des Steuerpflichtigen überein;
 Fallbeispiel 8: ungeklärter Vermögenszuwachs:
 Ein ausländischer Student kauft drei Mietshäuser. Die Finanzierung soll mit Geld erfolgt sein, das ihm angeblich von einem Onkel geschenkt wurde. Der Onkel erklärt den Vermögenszuwachs von mehr als 10 Mio. Euro mit einer „aufgedrängten Bereicherung" eines Freundes, dem er einen Freundschaftsdienst geleistet habe.
- beruflicher Hintergrund des Steuerpflichtigen passt nicht zu der Art der Geschäftstätigkeit

3. Transaktionen, Geschäfts- oder Kundenbeziehungen, die über Umwege abgewickelt werden oder bei denen Wege gewählt werden, die kostenintensiv sind und wirtschaftlich sinnlos erscheinen

Hinweis auf Fallbeispiel 12.

II. Einzelheiten

1. Bankkonten

- Nutzung von Konten als Durchlauf- oder Sammelkonto ohne nachvollziehbaren wirtschaftlichen Hintergrund
- Überweisung von Geldbeträgen in oder aus Risikoländern, ohne dass die dahinterstehende Leistung einwandfrei als erfüllt identifiziert werden kann
- Erhebliche Kontenzuflüsse oder -abflüsse, die zu den bekannten geschäftlichen Aktivitäten im Widerspruch stehen
- Umsatzsprünge, die aus dem Alltagsgeschäft des Unternehmens nicht erklärlich sind
- Überweisungen hoher Beträge aus dem bzw. in das Ausland, insbesondere wenn unbekannte oder solche Banken eingeschaltet sind, die keinem Aufsichtsregime unterworfen sind bzw. in den spezifischen Nachschlagewerken („Bankers Almanach") nicht verzeichnet sind

- Verwendung von Akkreditiven und anderen Methoden der internationalen Handelsfinanzierung, wenn solche Instrumente zu den bekannten geschäftlichen Aktivitäten des Kunden im Widerspruch stehen
- Benennung von Personen als Verfügungsberechtigte, die in Risikoländern ansässig sind oder aus solchen stammen bzw. die in keinem Zusammenhang mit den geschäftlichen Aktivitäten des Kontoinhabers stehen
- Nicht standesübliche Verwendung eines Rechtsanwalts-/Notaranderkontos für einzelne Mandanten

2. ***Bargeschäfte***

- Regelmäßig wiederkehrende Bareinzahlungen ohne erkennbaren wirtschaftlichen Hintergrund durch den Kontoinhaber, Verfügungsberechtigten oder Dritte;
 z. B. hohe Tageseinnahmen bei Geschäftsbetrieben, in denen normalerweise ein unbarer Zahlungsverkehr üblich ist
- Ungewöhnlich hohe Bareinzahlungen eines Unternehmens, dessen Geschäftsaktivitäten in der Regel unbar abgewickelt werden
- Fingierte Barumsätze
- Beträchtliche Zuwächse bzw. Sprünge bei Bareinzahlungen, insbesondere wenn die entsprechenden Beträge innerhalb eines kurzen Zeitraums vom Konto wieder abfließen (z.B. Auslandsüberweisungen, Kauf von Bankschecks, Reiseschecks u.ä.)
- Erwerb oder Verkauf von Wertpapieren unter ungewöhnlich erscheinenden Umständen, z.B. in einer Höhe, die dem offensichtlichen wirtschaftlichen Potential des Kunden widerspricht

3. **Kreditgeschäfte**

- Kreditaufnahme des Unternehmens bei einer Bank mit Sitz im Ausland, ohne dass ein Kreditbedürfnis besteht
- Kreditaufnahme ohne entsprechende Sicherheiten
- Vorzeitige Rückführung des Kredits (z.B. durch bisher unbekannte Dritte) nach auffallend kurzer Laufzeit
- Missverhältnis zwischen der Höhe des Kreditbetrages und der Laufzeit des Kredits

4. **Grundstücksgeschäfte**

- Erwerb von i.d.R. wertvollem Grundbesitz in oder nahe an Ballungszentren (City- bzw. Geschäftslagen) durch Briefkastenfirmen bzw. Firmen aus sog. Steueroasen oder Personen, die aus typischen Risikoländern stammen, steuerlich bisher nicht erfasst sind und möglicherweise nur als „vorgeschobene Erwerber" auftreten
- Unübliche Vertragsgestaltungen (z.B. Barzahlung oder Verrechnung des Kaufpreises)

Fallbeispiel 9:

Von mehreren Personen werden Grundstücke zum Preis von jeweils mehr als 0,5 Mio. Euro erworben und kurzfristig (nach 4-8 Wochen) mit einem Aufschlag von mehr als 0,5 Mio. Euro weiter veräußert.

Fallbeispiel 10:

Ein junger Staatsbürger eines Drittstaats erwirbt in Innenstadtlage Grundstücke im Wert von 21 Mio. Euro, obwohl er dazu finanziell nicht in der Lage ist. Die Finanzierung erfolgt durch Zahlungen aus dem Ausland.

5. Eigenkapital, haftendes Kapital

- Hohe Kapitalzuflüsse (insbesondere aus dem Ausland) ohne erkennbaren wirtschaftlichen Grund; z. B. bei folgenden Geschäftszweigen und Branchen:
 Immobilien, Anlagenberatung, Autohandel mit hochwertigen Fahrzeugen im Im- und Export, Gebrauchtwagenhandel
- Auffällige bare Privateinlagen
- Kapitalerhöhungen ohne nachvollziehbaren wirtschaftlichen Grund (insbesondere, wenn in engem zeitlichen Zusammenhang Darlehen – ins Ausland – ausgereicht werden)
- Zahlung von Agio beim Kauf von Gesellschaftsanteilen

6. Handelsgeschäfte/Gesellschaftsrechtliche Konstrukte

- Ausfuhr von Gegenständen mit hohem Warenwert in sensible Endabnehmer- bzw. Transitländer
- Ankauf von Waren mit überfakturierter Rechnung
- Verdacht von fingierten Ausfuhrgeschäften (USt-Freiheit)
- Ankauf von wertlosen oder stark fehlerhaften Waren zu Marktpreisen
- Provisionszahlungen ins Ausland (ohne wirtschaftlichen Hintergrund)
- Stammkapitalerhöhung, Agio bei Neugründung oder Kauf von Gesellschaftsanteilen

III. Geldwäscheverdächtige Sachverhalte im Zusammenhang mit Steuerhinterziehung

Ein Zusammenhang zwischen Geldwäsche und Steuerhinterziehung kann in zweifacher Hinsicht bestehen. Zum einen ist die gewerbs- und bandenmäßige Steuerhinterziehung gemäss § 370a AO als Verbrechen Vortat zur Geldwäsche gemäss § 261 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB. Zum anderen kann eine Geldwäschehandlung zur Verschleierung einer anderen Vortat gemäss § 261 Abs. 1 StGB (z. B. Betrug) dienen, zu deren Aufklärung die Finanzbeamten durch eine Verdachtsmeldung einen wichtigen Beitrag leisten können.

1. Nutzung von Scheinfirmen im In- und Ausland

- Scheinfirmen im Ausland werden unter steuerlichen Gesichtspunkten zur Verlagerung von Einkünften in Niedrigsteuerländer genutzt.
- Mit Hilfe von Scheinfirmen oder Scheingeschäften werden Einnahmen als legal erwirtschaftet dargestellt. Tatsächlich werden nicht existente Waren „veräußert" und „schmutzige" Gelder auf diese Weise transferiert.
- Mit Hilfe von Scheinfirmen oder Scheingeschäften werden Ausgaben vorgetäuscht und eine ordnungsgemäße Versteuerung verhindert sowie zugleich illegale Gelder eingeschleust.

 Fallbeispiel 11:

 Ein Reisebüro, das der Geldwäsche dient, deklariert die zu waschenden Gelder und erreicht über den Ansatz von „fingierten" Betriebsausgaben eine geringe bzw. gar keine Besteuerung. Zugleich stehen den „Einnahmen" plausible Ausgaben gegenüber.
- Eine Scheinfirma – zumeist im Ausland – überweist Gelder als „Darlehen". Diese Methode dient der Steuerhinterziehung und ermöglicht es, „Schwarzgeld" zu verschleiern. Zugleich können auf diese Weise bemakelte Gelder eingeführt werden.
- Umsatzsteuerkarusselle:

 Durch das Einbringen von „schmutzigem" Geld in (neue) Firmen, die an einem Umsatzsteuerkarussell beteiligt sind, wird Vorsteuer erschlichen.

 Bei Umsatzsteuerkarussellen ist darauf zu achten, dass häufig neben der Steuerhinterziehung das Karussell auch zum Einschleusen von schmutzigen Geldern benutzt wird.

Auf die Datenbanken USLO und ZAUBER beim Bundesamt für Finanzen als weitere Informationsquelle wird hingewiesen.

2. Überfakturierung bei Importen

Möglicher Hintergrund für den Einkauf von Waren zu weit über dem tatsächlichen Wert liegenden Preisen:

- Niedrigere Besteuerung des in Deutschland belegenen Unternehmens bzw. sogar Erzielung von Verlusten, die zu einer Gewinnverlagerung in das niedrig besteuerte Ausland führen
- Vermeidung einer Versteuerung von deklarierten "schmutzigen" Geldern
- Zahlung von Schmiergeldern (sog. nützliche Abgaben i.S.d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 EStG)
- Subventionsbetrug, z. B. bei Geschäften nach Osteuropa
- Kreditbetrug bei Immobiliengeschäften

3. Unterfakturierung von Kaufverträgen

Möglicher Geldwäsche-Hintergrund:

- Unterbringung von Schwarzgeld bzw. bemakeltem Geld
- Verschleierung der Übertragung von Vermögenswerten

4. Fortführung wirtschaftlich angeschlagener Unternehmen

Unternehmen mit erheblichen Verlustvorträgen werden fortgeführt und eine Besteuerung der als Einnahmen deklarierten „schmutzigen" Gelder unterbleibt.

5. Erbringung von Drittleistungen ohne erkennbaren wirtschaftlichen Hintergrund

Beratungsleistungen, Ingenieurleistungen, Vermittlungsleistungen o. ä. werden abgerechnet und bezahlt, die tatsächlich nicht stattgefunden haben und die allein der Verdeckung von Schmiergeldzahlungen oder der Einschleusung illegaler Gelder dienen.

Fallbeispiel 12: Beratervertrag:
An einen Ausländer werden von zwei verschiedenen Firmen Beträge in Höhe von 1,5 bzw. 0,7 Mio. € bezahlt, damit dieser bei einer ausländischen Firma günstige Bedingungen aushandelt. Die gezahlten Beratungshonorare sind höher als die erzielten Rabatte. Bei einer Abnahme von z. T. 12 % der Gesamtproduktion hätten die erzielten Rabatte auch selbst erzielt werden können. Die Beträge werden vom inländischen Firmenkonto abgehoben und dann dem Berater bar übergeben. Es gibt keine Tätigkeitsnachweise des Beraters.

(C) Haufe Steuer Office Professional, Juni 2004, 07.09.2004

Anwendungserlass zur Abgabenordnung

Zu § 31b - Mitteilungen zur Bekämpfung der Geldwäsche:

1. Nach § 31b haben die Finanzbehörden Tatsachen, die auf eine Straftat nach **§ 261 StGB** schließen lassen, den Strafverfolgungsbehörden (z.B. Staatsanwaltschaft, Polizei, Bundeskriminalamt) mitzuteilen. Die Verdachtsanzeigen sind daneben in Kopie der beim Bundeskriminalamt - Zentralstelle für Verdachtsanzeigen - errichteten zentralen Analyse- und Informationsstelle (Financial Intelligence Unit - FIU) zu erstatten.

 Die Kopien der Verdachtsanzeigen sind zu richten an:

 Bundeskriminalamt

 Referat OA 14

 Zentralstelle für Verdachtsanzeigen

 65173 Wiesbaden

 Tel.: 0611/55-14545

 Fax: 0611/55-45300

 E-Mail: OA14FIU@bka.bund.de

 Anzuzeigen sind alle Tatsachen, die darauf schließen lassen, dass eine bare oder unbare Finanztransaktion einer Geldwäsche dient oder im Falle ihrer Durchführung dienen würde. Den Finanzbehörden obliegt jedoch die Prüfung im Einzelfall, ob ein anzeigepflichtiger Verdachtsfall gemäß § 31b vorliegt (Beurteilungsspielraum).

 Für das Vorliegen eines meldepflichtigen Verdachts ist es ausreichend, dass objektiv erkennbare Anhaltspunkte für das Vorliegen von Tatsachen, die auf eine Geldwäsche-Straftat schließen lassen, sprechen und ein krimineller Hintergrund im Sinne des **§ 261 StGB** nicht ausgeschlossen werden kann. Die zur Verdachtsmeldung verpflichtete Finanzbehörde muss nicht das Vorliegen sämtlicher Tatbestandsmerkmale des **§ 261 StGB** einschließlich der der Geldwäsche zugrunde liegenden Vortat prüfen. Hinsichtlich des Vortatenkatalogs reicht der Verdacht auf die illegale Herkunft der Gelder schlechthin aus.
3. Der Betroffene ist über eine Verdachtsanzeige nicht zu informieren, da ansonsten der Zweck der Anzeige gefährdet würde.